



## Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von Beratungsleistungen (EB Beratung)

### 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EB“) gelten für den Einkauf von Beratungsleistungen. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch nicht bei vorbehaltloser Annahme der Leistung trotz Kenntnis solcher Bedingungen.
- (2) Der Lieferant bietet dem Kunden Dienstleistungen gemäß den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen für Beratungsleistungen unter Bezugnahme auf diese an. Vereinbarungen über die Leistungen des Lieferanten (nachfolgend „Bestellungen“) erfolgen durch eine Bestellung unter Bezugnahme auf ein entsprechendes Angebot des Lieferanten.
- (3) Art und Inhalt der vertraglichen Leistungen werden in der jeweiligen Bestellung definiert und detailliert beschrieben. Unter diesen EB können sowohl Dienstleistungen (nach §§ 611 ff. BGB) als auch Werkleistungen (nach §§ 631 ff. BGB) bestellt werden.
- (4) Nur Bestellungen und andere Willenserklärungen, die schriftlich von einer Beschaffungseinheit der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „DTAG“) oder eines Unternehmens, an dem die DTAG direkt oder indirekt mehr als 20 % der Stimmrechte ausüben kann (nachfolgend „Konzerngesellschaft“; alle Konzerngesellschaften und die DTAG gemeinsam die „Deutsche Telekom Gruppe“; jede Konzerngesellschaft oder DTAG nachfolgend jeweils „Auftraggeber“), abgegeben werden, sind rechtsverbindlich. Die Schriftform im vorgenannten Sinne ist auch durch elektronische Kommunikationsmittel, Fax, E-Mail oder speziell vom Kunden bereitgestellte elektronische Kommunikationsmittel zur Durchführung von Beschaffungsvorgängen, einschließlich vollständiger Integration, webbasierter Anwendungen oder über das Order Management Tool übermittelte Erklärungen erfüllt.

Eine elektronische Willenserklärung gilt an dem Tag als zugegangen, an dem sie unter der elektronischen Adresse des Empfängers während der üblichen Geschäftszeiten abrufbar ist; andernfalls am nächsten Geschäftstag. Bei Nutzung eines speziellen elektronischen Kommunikationsmittels des Kunden gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe (NB e-commerce – siehe unter: [www.telekom.com/de/konzern/einkauf](http://www.telekom.com/de/konzern/einkauf)).

### 2. Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:
  - a. die Bestellung,
  - b. weitere in der Bestellung angegebene Vertragsbestandteile,
  - c. diese EB Beratung,
  - d. der „DTAG Supplier Code of Conduct“ (nachfolgend „Code of Conduct“ oder „SCoC“; siehe unter [www.telekom.com/de/konzern/einkauf](http://www.telekom.com/de/konzern/einkauf)).
- (2) Etwaige Bedingungen oder AGB des Lieferanten finden auch dann keine Anwendung, wenn auf sie im Angebot oder anderen Dokumenten des Lieferanten Bezug genommen wird und der Kunde ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (3) Zur Klarstellung: Die Bestellung und andere Vertragsbestandteile legen nur die Details der vertraglichen Leistung des Lieferanten und die jeweiligen kommerziellen Bedingungen fest. Wollen die Parteien von den Bestimmungen dieser EB abweichen, ist ausdrücklich auf den zu ändernden Abschnitt zu verweisen. Ein ausdrücklicher Verweis ist nicht erforderlich, wenn die Änderung auf zwingendem lokalem Recht beruht.

- (4) Werden die vorgenannten Formalien nicht eingehalten, gelten abweichende Bestimmungen als unwirksam und die Bestimmungen dieses Vertrags bleiben unverändert, sofern nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Feststellung der Unstimmigkeit schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

### 3. Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die Vertraglichen Leistungen zum Lieferzeitpunkt bzw. während ihrer Erbringung sämtlichen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Richtlinien und Vorschriften (die „Gesetze“) entsprechen und den anerkannten und bewährten Standards der für die Vertraglichen Leistungen maßgeblichen Branche genügen. Weiterhin garantiert der Lieferant, dem Auftraggeber alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die mit seiner jeweiligen Rolle nach den Gesetzen verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Ansprüche wegen Nichterfüllung dieser Garantien verjähren zwei Jahre, nachdem der Auftraggeber positive Kenntnis von der Nichterfüllung erlangt hat; die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung bleiben unberührt. Erforderliche Änderungen der Vertraglichen Leistungen aufgrund von Entwicklungen und Änderungen der Gesetze teilt der Lieferant dem Auftraggeber mit und erstellt ein Änderungsangebot. Änderungen, die vom Auftraggeber durch entsprechende Bestätigung angenommen werden, sind vom Lieferanten auf eigene Kosten durchzuführen.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, ebenso wie seine Unterprioritäten, Unterauftragnehmer und alle Personen, die seiner Kontrolle unterstehen, den SCoC einzuhalten. Bei Verstößen gegen die im SCoC festgelegten Grundsätze und Pflichten ist der Auftraggeber (oder die DTAG im Namen des Auftraggebers) berechtigt, unverzüglich Abhilfe zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Abstimmung von Maßnahmenplänen zur Behebung des Verstoßes. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis sowie sämtliche Lieferungen/Leistungen daraus bis zur Behebung des Verstoßes auszusetzen. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte der DTAG und des Auftraggebers bleiben unberührt.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung des SCoC in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu unterlassen, was das Markenimage des Deutsche Telekom-Konzerns schädigen oder die zuverlässige Leistungserbringung gefährden könnte.

- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen des Deutsche Telekom-Konzerns einzuhalten und die von

- ihm eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer entsprechend zur Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen zu verpflichten.
- (5) Sollen Arbeiten an sicherheitsrelevanten Standorten des Auftraggebers durchgeführt werden, stellt der Lieferant sicher, dass ausschließlich Personal eingesetzt wird, das gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz in Deutschland oder einer vergleichbaren Sicherheitsüberprüfung im Ausland die Sicherheitsüberprüfung bestanden hat.
- (6) Der Lieferant stellt sicher, dass sowohl er selbst als auch seine Unterauftragnehmer die gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einhalten. In diesem Zusammenhang ist er beispielsweise verpflichtet, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und seine Unterauftragnehmer zu erbringen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnzahlungen frei; dies gilt auch für etwaige Bußgelder. Er informiert den Auftraggeber zudem unverzüglich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.
- (7) Der Lieferant hält die Anforderungen des Auftraggebers an Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Informationssicherheit ein. Soweit dies in der Leistungsbeschreibung gefordert wird, weist der Lieferant (i) ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder einem gleichwertigen System nach und stellt Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder anderweitig vereinbarten Kennzahlen bereit, (ii) weist ein Umweltmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 14001 oder der EG-Öko-Audit-Verordnung nach und (iii) weist ein Informationssicherheitsmanagementsystem gemäß ISO/IEC 27001 oder einem gleichwertigen System nach.
- (8) Der Lieferant führt über alle Angelegenheiten, die seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag betreffen, genaue Aufzeichnungen nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen und -praktiken, einheitlich und konsistent, in einer Form, die eine unkomplizierte Prüfung ermöglicht. Der Lieferant bewahrt diese Aufzeichnungen für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum der Schlusszahlung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag auf. Soweit diese Aufzeichnungen für die Feststellung der Vertragserfüllung des Lieferanten relevant sind, haben die DTAG, der Auftraggeber und deren bevollmächtigte Vertreter während der üblichen Geschäftszeiten angemessenen Zugang zu diesen Aufzeichnungen zur Einsicht und Prüfung; der Lieferant leistet hierbei jede zumutbare Unterstützung.
- Der Auftraggeber kann vom Lieferanten in angemessenem Umfang verlangen, einen Bericht gemäß den Anforderungen des „International Standard on Assurance Engagements“ (ISAE) Nr. 3402, Typ 2, wie vom „International Auditing and Assurance Standards Board“ (IAASB) entwickelt, oder eines gleichwertigen Prüfungsstandards vorzulegen. Der Lieferant stellt diesen Bericht nach schriftlicher Aufforderung auf eigene Kosten zur Verfügung.
- (9) Auftraggeber und Lieferant benennen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis, um die fachgerechte und termingerechte Ausführung der Aufträge sicherzustellen.
- (10) Der Lieferant ist verpflichtet, die Einkaufsabteilungen des Auftraggebers unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, wenn er selbst oder von ihm zur Vertragserfüllung eingesetztes Personal (Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer) während des Einsatzzeitraums gleichzeitig in anderen parallellaufenden Projekten innerhalb des Deutsche Telekom-Konzerns tätig ist oder ein solcher Einsatz geplant ist. Kommt der Lieferant dieser

Informationspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber ausdrücklich das Recht vor, eine Prüfung aller Zahlungen der Einheiten des Deutsche Telekom-Konzerns für solche parallel laufenden Projekte zu veranlassen und entsprechende Zahlungen zurückzufordern.

#### 4. Leistungserbringung

- (1) Der Lieferant setzt zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausschließlich entsprechend qualifiziertes Personal ein. Soweit im jeweiligen Angebot gefordert, legt der Lieferant dem Auftraggeber eine Beschreibung der Ausbildung und Tätigkeitsprofile der eingesetzten oder einzusetzenden Mitarbeiter vor, aus der deren Qualifikation für die zu erbringende Beratungsleistung hervorgeht.
- (2) Der Lieferant stellt sicher, dass seine Beratungsleistungen mit der üblichen fachlichen Sorgfalt, auf dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaiger vereinbarter Richtlinien erbracht werden.
- (3) Geringfügige Mängel werden unverzüglich behoben, sofern keine neue Leistung erforderlich ist.
- (4) Der Auftraggeber ist ausdrücklich berechtigt, die Nachbesserung der Leistungen des Lieferanten innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist zu verlangen und die Vergütung für die Erbringung der Beratungsleistung entsprechend zu mindern, wenn die Nachbesserung nach Ablauf der Nachfrist verzögert erfolgt oder fehlschlägt.
- (5) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (6) Soweit nicht gesetzlich längere Fristen vorgesehen sind, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht oder der Auftraggeber auf andere Weise von dem Rechtsmangel Kenntnis erlangt.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber stellt keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß dar. Die Abnahme der Leistungen oder etwaiger Teilleistungen erfolgt durch den Auftraggeber erst, wenn der Lieferant seine Leistungen gemäß der Bestellung oder einer anderweitig zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikation erbracht hat.

#### 5. Selbständige Leistungserbringung / Aufenthaltstitel/ Arbeitsgenehmigung

- (1) Der Lieferant erbringt die vertraglichen Leistungen selbständig und in eigener Verantwortung.
- (2) Grundsätzlich ist der Lieferant in der Wahl des Leistungsortes für die Erbringung der vertraglichen Leistungen frei. Soweit das Projekt es erfordert, dass Leistungen ganz oder teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden, ist der Lieferant auch bereit, die Leistungen im erforderlichen Umfang an den jeweiligen Standorten zu erbringen; die Parteien stimmen den jeweiligen Leistungsort unter Berücksichtigung der Projektanforderungen ab.
- (3) Der Lieferant ist allein weisungsbefugt gegenüber seinen Mitarbeitern und etwaigen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmern. Die Organisation der Leistungserbringung und die zeitliche Einteilung seiner Tätigkeiten obliegen dem Lieferanten. Soweit es das Projekt erfordert, stimmt sich der Lieferant jedoch mit den weiteren Projektbeteiligten zur Einhaltung vereinbarter Termine ab.

- (4) Setzt der Lieferant Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer ein, stellt er sicher, dass sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Arbeitserlaubnis/Aufenthaltsgenehmigung) vorliegen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von allen rechtlichen Folgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Softwaretools im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (6) Erkennt der Lieferant, dass er die vereinbarten Fertigstellungstermine nicht einhalten kann, informiert er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Ein Anspruch auf Verlängerung der Fertigstellungsfristen besteht nicht. Die gesetzlichen und vertraglichen Folgen einer Verzögerung bleiben unberührt.
- (7) Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für den Einsatz und die Leistung seines Personals im Zusammenhang mit der Leistungserbringung. Bei Tätigkeiten in den Einrichtungen des Auftraggebers ist der Lieferant verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Personal mit dem Eigentum des Auftraggebers sorgfältig umgeht.
- (8) Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren.
- (9) Das mit der Erbringung der betreffenden Beratungsleistungen betraute Personal muss die im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung geforderten Qualifikationen besitzen. Ein neuer Mitarbeiter des Lieferanten muss in der Regel mindestens die gleiche Qualifikation wie der vorherige (ersetzte) Mitarbeiter aufweisen. Höhere Kosten, die durch einen Personalwechsel entstehen (z. B. Einarbeitung/projektspezifische Wissensübertragung), trägt der Lieferant.
- (10) Der Einsatz von Mitarbeitern des Lieferanten in Projekten mit Wettbewerbern des Deutsche Telekom-Konzerns bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, sofern diese Mitarbeiter gleichzeitig in Projekten für den Auftraggeber tätig sind oder innerhalb der letzten 6 Monate in solchen Projekten eingesetzt waren.
- (11) Werden Leistungen des Lieferanten für Endkundenprojekte der DTAG oder eines Konzernunternehmens erbracht, verpflichtet sich der Lieferant, während der Laufzeit der jeweiligen Bestellung und für ein Jahr nach deren Beendigung nicht in vergleichbarer Weise für die betreffenden Endkunden tätig zu werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierfür eine schriftliche Zustimmung. Diese Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die vorstehende Verpflichtung des Lieferanten gilt nur, sofern und soweit die betreffenden Endkunden bereits in der Bestellung für die jeweilige Leistung benannt sind.

## **6. Preise**

- (1) Die Zahlung erfolgt auf Time- und Material-Basis mit einem Höchstpreis (Gesamtnettopreis) oder auf Festpreisbasis. Die jeweilige Vergütungsart und -höhe wird in der Bestellung festgelegt.
- (2) Die vereinbarte Vergütung umfasst sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Aufwendungen, insbesondere die Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Nebenkosten, Reisekosten sowie Reise- und Wartezeiten, sofern in der jeweiligen Bestellung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass die DTAG und den verbundenen Unternehmen angebotenen Preise für die Leistungen die Preise, die vergleichbaren Dritten innerhalb Europas (bzw. der jeweiligen Region, soweit zutreffend) gewährt werden, nicht überschreiten. Hat der

Auftraggeber begründete Zweifel an der Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Lieferant, ist der Auftraggeber berechtigt, die Einhaltung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten unabhängigen Dritten überprüfen zu lassen. Der Lieferant unterstützt den Dritten bei der Überprüfung und gewährt Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Unterlagen. Ergibt die Überprüfung, dass der Lieferant seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, trägt der Lieferant die Kosten der Überprüfung und erstattet dem Auftraggeber unverzüglich den bis zur Preisanpassung zu viel gezahlten Betrag; die Preise sind mit sofortiger Wirkung entsprechend anzupassen.

- (4) Zusätzliche, während der Laufzeit einer Vereinbarung notwendig werdende Leistungen mit Kostenfolgen sind von den Parteien schriftlich zu vereinbaren, bevor sie erbracht werden, auch wenn sie für die Vertragserfüllung unerlässlich sind.

## **7. Abrechnung und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- (2) Wurde eine Vergütung auf Zeit- und Materialbasis vereinbart, erfolgt die Abrechnung grundsätzlich monatlich nach einem vom Auftraggeber vorgegebenen Leistungsnachweisverfahren. Steht kein elektronisches Leistungsnachweissystem zur Verfügung, ist der Rechnung ein im Original unterzeichneter Leistungsnachweis beizufügen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Liegt dieser Leistungsnachweis nicht bei, kann die Rechnung unbearbeitet zurückgewiesen werden. Gleiches gilt bei Preisabweichungen, fehlerhaften Angaben zu Bestellpositionen oder fehlender Bestellnummer (SAP-Nummer). Bei Abrechnung auf Zeit- und Materialbasis ist der Abrechnungsmonat auf der Rechnung anzugeben.
- (3) Rechnungen sind ausschließlich an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden.
- (4) Die Rechnung wird erst nach Leistungserbringung bezahlt. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt am ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren Rechnung, die den Anforderungen dieses Abschnitts 7 entspricht, jedoch nicht vor Leistungserbringung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Beginn der Zahlungsfrist wird ein Skonto von 3 % gewährt.
- (5) Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den Anforderungen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die offene Rechnung zur Vervollständigung oder Korrektur zurückzugeben. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst nach Eingang der vervollständigten oder korrigierten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von diesem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, haftet er nicht für etwaige Zahlungsverzögerungen, die durch solche Fehler entstehen. Die Rechnung darf frühestens am Tag der vertragsgemäßen Leistungserbringung ausgestellt werden.
- (6) Änderungen und Ergänzungen zur Bestellung sind auf der Rechnung deutlich anzugeben und werden nur bezahlt, wenn sie vor Ausführung schriftlich vereinbart wurden.
- (7) Wurde ein Gutschriftverfahren vereinbart, gelten abweichend oder ergänzend zu den Bestimmungen dieses Abschnitts 7 folgende Regelungen:

Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Lieferant Rechnungen einreichen muss. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Datenerfassung, jedoch nicht vor Leistungserbringung bzw. Abnahme der Leistung. Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf Basis eines

Leistungsnachweises. Der Lieferant erhält vom Auftraggeber jeweils am dritten Werktag des Folgemonats einen Gutschriftbericht als Nachweis der elektronisch erfassten Leistungen. Der Gutschriftbericht enthält für jeden Leistungsnachweis die Art und Menge der Leistungen, den Nettopreis, die Umsatzsteuer sowie den Umsatzsteuersatz.

Im Übrigen gelten die in diesem Abschnitt 7 genannten Bestimmungen.

## 8. Steuern

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenverantwortlich und ordnungsgemäß unter Einhaltung aller einschlägigen Steuergesetze zu versteuern.
- (2) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags anfallenden Steuern, Zölle, Abgaben und sonstigen fiskalischen Belastungen trägt der Lieferant, mit Ausnahme der Umsatzsteuer und damit unmittelbar vergleichbarer Verbrauchsteuern wie Waren- und Umsatzsteuern oder Nutzungs- und Verkaufssteuern.
- (3) Alle Preise sind Nettopreise, zuzüglich Umsatzsteuer und damit unmittelbar vergleichbarer Verbrauchsteuern. Jegliche Umsatzsteuer oder vergleichbare Verbrauchsteuern wie Waren- und Umsatzsteuern oder Nutzungs- und Verkaufssteuern trägt der Auftraggeber. Sofern solche Steuern anfallen, stellt der Lieferant diese dem Auftraggeber in Rechnung und beachtet stets die jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften zur Ausweisung der Steuern in der Rechnung. Soweit die Steuerschuld für die vorgenannten Steuern kraft gesetzlicher Regelung auf den Auftraggeber als Leistungsempfänger übergeht, darf der Lieferant in seiner Rechnung keine Steuern berechnen oder ausweisen.
- (4) Der Auftraggeber zahlt keine Einkommen-, Körperschaft- oder sonstigen vergleichbaren Steuern des Lieferanten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags stehen. Soweit nach deutschem oder einem anderen Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz Quellensteuern einzubehalten sind, ist der Auftraggeber berechtigt, den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag an Steuern von den vereinbarten Zahlungen einzubehalten. Sofern in einem solchen Fall eine Reduzierung der Quellensteuer ganz oder teilweise aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zulässig ist, hat der Lieferant, sofern zutreffend, die erforderlichen Unterlagen oder amtlichen Bescheinigungen dem Auftraggeber vorzulegen, damit der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise von der Einbehaltung der Quellensteuer absehen kann. Der Auftraggeber unterstützt den Lieferant in diesem Zusammenhang in zumutbarem Umfang.
- (5) Ungeachtet des Vorstehenden gilt: Soweit Quellensteuern nicht vermeidbar sind und Steuern einbehalten wurden, stellt der Auftraggeber dem Lieferanten die Steuerbescheinigungen, die die Höhe der einbehaltenen Steuern nachweisen, rechtzeitig nach Zahlung der Steuern an die zuständigen Steuerbehörden zur Verfügung.

## 9. Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle für die grenzüberschreitende Erbringung von Leistungen nach den Ausfuhrbestimmungen erforderlichen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen und alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten.
- (2) Hat der Lieferant Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen, so gewährleistet er, dass diese aus sicheren Quellen bezogen und unter Beachtung und Einhaltung der Ausfuhr- und sonstigen einschlägigen

gesetzlichen Bestimmungen des Herstellungs-/Ver sandlandes exportiert, importiert oder erbracht wurden.

- (3) Im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen geltende außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften stellt der Lieferant die DTAG oder den Auftraggeber von allen Bußgeldern, Anordnungen und damit verbundenen Kosten frei und hält sie schadlos.

## 10. Verzug

- (1) Im Falle eines Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht anders geregelt.
- (2) Der Auftraggeber gerät nur nach Mahnung des Lieferanten in Zahlungsverzug.
- (3) Vertragsstrafen können bis zur Schlusszahlung vorbehalten werden.

## 11. Leistungsanerkennung, Abnahme

- (1) Es können sowohl Dienstleistungen (§ 611 BGB) als auch Werkleistungen (§ 631 BGB) bestellt werden. Für die Abnahme von Werkleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Hinsichtlich der Dienstleistungen, die nicht als Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB gelten, ist der Auftraggeber ausdrücklich berechtigt, im Falle einer mangelhaften Leistung vom Lieferanten innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist eine erneute Leistung zu verlangen und die für diese Dienstleistungen zu zahlende Vergütung entsprechend zu mindern, wenn die erneute Leistung verzögert oder nach Ablauf der gesetzten Nachfrist nicht vertragsgemäß erbracht wurde. Andere gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

## 12. Eigentums- und Nutzungsrechte

- (1) Ungeachtet der Anmeldung von Schutzrechten stehen dem Auftraggeber alle Rechte an etwaigen vorläufigen und endgültigen Arbeitsergebnissen, die bei der Erfüllung des Auftrags erzielt werden, einschließlich etwaiger Entwicklungsstufen sowie an allen daraus abgeleiteten Ergebnissen, Arbeiten und zugehörigen Dokumenten, sei es in materieller oder immaterieller Form (nachfolgend zusammenfassend als "**Arbeitsergebnisse**" bezeichnet), jeweils ab deren Entstehung oder, falls dies nicht möglich ist, ab der Lieferung zu.

Hinsichtlich der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte (nachfolgend als "**Urheberrechte**" bezeichnet) räumt der Lieferant dem Auftraggeber alle ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbegrenzten, unwiderruflichen Rechte ein, die auf Dritte, insbesondere auf Konzerngesellschaften, übertragbar und unterlizenzierbar sind, zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse in allen bereits bestehenden oder zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsarten und Medien, jeweils ab deren Entstehung oder, falls dies nicht möglich ist, ab der Lieferung.

Dies umfasst die kostenlose Übertragung von Dokumentationen (insbesondere Handbücher, Betriebsanleitungen, Schulungsmaterialien, Spezifikationen, Programmiermaterialien, Rechteverzeichnisse und andere Dokumente im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen).

- (2) Der Lieferant wird den Auftraggeber unverzüglich über etwaige vorbestehende gewerbliche Schutzrechte oder unabhängig vom Auftrag erworbene gewerbliche Schutzrechte, die ausschließliches oder gemeinsames Eigentum des Lieferanten sind (nachfolgend zusammenfassend als "**Eigene gewerbliche Schutzrechte**" bezeichnet), informieren, sofern und soweit diese für die Erstellung, Nutzung und/oder Verwertung von Arbeitsergebnissen erforderlich sind, einschließlich Informationen

über die Gruppe der verfügungsberechtigten Personen (Dokumentation). Dem Auftraggeber wird ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, unwiderrufliches Recht eingeräumt, das auf Dritte, insbesondere auf Konzerngesellschaften, übertragbar und unterlizenzierbar ist, zur Nutzung und Verwertung solcher eigenen gewerblichen Schutzrechte des Lieferanten.

Der Lieferant räumt dem Auftraggeber ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an seinen eigenen urheberrechtlich geschützten Werken gemäß Abschnitt 12 (1) Satz 2 ein; falls dies dem Lieferanten ganz oder teilweise nicht möglich ist (insbesondere aufgrund vorheriger Lizenzvergaben), wird der Lieferant den Auftraggeber umfassend über diesen Umstand informieren und dem Auftraggeber eine entsprechende nicht ausschließliche Lizenz anbieten.

- (3) Das Nutzungs- und Verwertungsrecht gemäß dieser Ziffer 12 umfasst das Recht, die Arbeitsergebnisse für einen unbegrenzten Zeitraum zu speichern, sie ganz und/oder teilweise zu vervielfältigen, zu verwerten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und sie physisch und/oder digital in allen Medien zu verbreiten. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse im Internet, einschließlich in sozialen Netzwerken, öffentlich zugänglich zu machen, sie auf Messen, Präsentationen und in Geschäftsräumen (Point of Sale) öffentlich wiederzugeben und auszustellen, sie in Print- und Offline-Medien (CD, DVD usw.) zu veröffentlichen sowie sie in Datenbanken zu nutzen und zu verwerten und sie für Folgeaufträge mit Dritten zu verwenden. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten, neu zu ordnen, zu synchronisieren/untertiteln (beides in jeder Sprache) oder Screenshots zu erstellen und die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise mit anderen Inhalten zu kombinieren.
- (4) Das Nutzungs- und Verwertungsrecht des Auftraggebers an den vorgenannten Rechten besteht auch im Falle der Beendigung des entsprechenden Auftrags weiter.
- (5) Der Auftraggeber ist allein berechtigt, gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designrechte, Datenbankrechte, Halbleitertopographierechte, Know-how, Rechte an geschützten Informationen und alle ähnlichen Schutzrechte, jeweils unabhängig davon, ob sie angemeldet oder eingetragen sind, sowie andere Schutzrechte) an jeglichen Arbeitsergebnissen weltweit anzumelden. Der Lieferant wird den Auftraggeber bei der Anmeldung dieser gewerblichen Schutzrechte unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung und Erbringung aller notwendigen Informationen, Vollmachten, Erklärungen und Unterschriften.
- (6) Etwaige Vergütungsansprüche des Lieferanten und/oder der vom Lieferanten beauftragten natürlichen oder juristischen Personen (insbesondere Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Freiberufler) aus den vorgenannten Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechten sind durch die vereinbarte Vergütung vollständig abgegolten.
- (7) Der Lieferant verpflichtet alle von ihm beauftragten natürlichen oder juristischen Personen gemäß den vorgenannten Bestimmungen.
- (8) Wenn der Lieferant Open-Source-Software (nachfolgend als "OSS" bezeichnet) bei der Erfüllung des Auftrags verwendet, wird er dem Auftraggeber rechtzeitig vor der ersten Lieferung oder Leistungserbringung (i) die Details der in den Arbeitsergebnissen verwendeten OSS-Komponenten (insbesondere Name und Version), (ii) die OSS-Dokumentation (insbesondere Urheberrechtshinweise und Lizenztexte) und (iii) den vollständigen entsprechenden maschinenlesbaren Quellcode (gemäß den geltenden OSS-Lizenzbedingungen) in einem geeigneten Format und kostenlos zur Verfügung stellen. Dies gilt

entsprechend für Updates. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers kann der Lieferant die vorgenannten Informationen auch online über eine URL zur Verfügung stellen. Der Lieferant stellt sicher, dass die in den Arbeitsergebnissen eingebettete oder verwendete OSS keine andere Software oder gewerbliche Schutzrechte des Auftraggebers kontaminiert oder infiziert. Zur Klarstellung vereinbaren die Parteien, dass Abschnitt 11 auf OSS Anwendung findet. Etwaige Haftungsbeschränkungen gelten nicht für diesen Abschnitt "Open-Source-Software".

### 13. Rechte Dritter, Freistellung

- (1) Soweit Gewerbliche Schutzrechte und/oder urheberrechtlich geschützte Werke Dritter für die Erstellung und Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig sind (nachfolgend „**Fremde Gewerbliche Schutzrechte**“ bzw. „**Fremde Vorbestehende Werke**“), hat der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu informieren. Soweit und solange dies dem Lieferanten erlaubt bzw. möglich ist (bspw. im Wege der Erteilung einer Unterlizenz) und soweit der Auftraggeber einverstanden ist, hat er dem Auftraggeber ein nichtausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht an den erforderlichen Fremden Gewerblichen Schutzrechten bzw. Fremden Vorbestehenden Werken zu verschaffen, einschließlich Informationen über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte (Dokumentation). Ist der Auftraggeber nicht einverstanden und möchte eine ausschließliche Lizenz, so ist der Lieferant verpflichtet, eine Alternative anzubieten, an der der Auftraggeber alle entsprechenden Rechte ausschließlich erhält. Etwaige Vergütungsansprüche aus den vorgenannten Nutzungs- und Verwertungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (2) Der Lieferant garantiert, dass die Arbeitsergebnisse keine Fremden Gewerblichen Schutzrechte, Fremden Vorbestehenden Werken, Persönlichkeitsrechte (inklusive Rechte am eigenen Bild) und/oder sonstigen Rechte Dritter (nachfolgend zusammenfassend „**Rechte Dritter**“) verletzt und dass solche Rechte Dritter nicht der vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse entgegenstehen, und dass keine zusätzlichen Lizenzen, Erlaubnisse oder Zustimmungen in Verbindung mit Rechten Dritter (einschließlich Zahlungen an Verwertungs- und andere Wahrnehmungsgesellschaften) zur vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse benötigt werden, dass u.a. die Inhaber der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Urheberrechte keine daran bestehende Urheberpersönlichkeitsrechte geltend machen werden (insbesondere das Recht, als Urheber bezeichnet zu werden), soweit dies nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, und dass u.a. die Inhaber der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte eine angemessene Vergütung für ihre Leistungen erhalten oder erhalten haben, auch im Hinblick auf die Verwertung nach diesen EB. Im Falle der Verletzung dieser Garantie stellt der Lieferant den Auftraggeber gemäß Abs. 3 frei.
- (3) Für den Fall, dass ein Dritter den Auftraggeber wegen angeblicher Rechtsverletzung (insbesondere der angeblichen Verletzung von Rechten an den bzw. durch die Arbeitsergebnisse/n, von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Rechten am eigenen Bild, der angeblichen wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Arbeitsergebnisse oder der sonstigen Rechtswidrigkeit der Arbeitsergebnisse) in Anspruch nimmt, stellt der Lieferant den Auftraggeber vollumfänglich frei. Der Lieferant wird den Auftraggeber bei der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme umfassend unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Informationen, Vollmachten und Erklärungen unverzüglich zur Verfügung stellen bzw. abgeben. Die Freistellung umfasst sämtliche Kosten einer angemessenen

Rechtsverteidigung. Die Freistellung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten gegenüber dem Dritten Anerkenntnisse, Zugeständnisse oder ähnliche Erklärungen abgibt. Dritte im Sinne dieser Klausel können auch Konzernunternehmen des Lieferanten sein. Der Lieferant kann nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers die rechtliche Auseinandersetzung auf eigene Kosten selbst führen. Sollte ein Urheber oder der Inhaber eines Leistungsschutzrechts unmittelbar an den Auftraggeber herantreten und Ansprüche aus § 32a Abs. 2 UrhG geltend machen, stellt der Lieferant den Auftraggeber ebenfalls nach der Maßgabe dieser Ziffer von entsprechenden Ansprüchen frei.

Machen Dritte gegenüber dem Lieferanten Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen in Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen geltend, so wird der Lieferant den Auftraggeber hiervon unverzüglich informieren.

- (4) Etwaige Haftungsbeschränkungen finden auf diese Ziffer keine Anwendung. Etwaige Ansprüche gemäß dieser Ziffer verjähren frühestens zwei Jahre, nachdem der Auftraggeber Kenntnis von ihnen erlangt hat.
- (5) Als Dritte im Sinne der Freistellungsverpflichtungen nach dieser Ziffer 1 gelten klarstellend auch die mit dem Auftraggeber Verbundenen Unternehmen sowie Unterauftragnehmer und Freiberufler.

#### 14. Unterauftragnehmer

- (1) Der Lieferant kann nach eigenem Ermessen Unterlieferanten und Unterauftragnehmer einsetzen. Der Begriff „Unterauftragnehmer“ umfasst im Folgenden auch den Begriff „Unterlieferant“.
- (2) Der Lieferant wird den Auftraggeber benachrichtigen, wenn ein Unterauftragnehmer für die Erbringung von Wartungs-, Hosting- oder Kundendienstleistungen eingesetzt wird oder als Logistikdienstleister fungiert. Die Anforderungen hinsichtlich der Benennung von Unterauftragnehmern gemäß Abschnitt 19 (Datenschutz) bleiben davon unberührt. Darüber hinaus können die Parteien – vorbehaltlich der jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse – innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung Kategorien von Unterauftragnehmern festlegen, für die diese Mitteilungspflicht zusätzlich gilt. Die Kategorien der relevanten Unterauftragnehmer hängen von der Art und dem Umfang der konkreten vertraglichen Leistungen ab.

Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung mitteilt, dass er begründete Zweifel hinsichtlich der Beteiligung eines bestimmten Unterauftragnehmers hat, werden der Auftraggeber und der Lieferant diese Frage gütlich erörtern und eine für beide Seiten akzeptable Lösung in Bezug auf diesen Unterauftragnehmer suchen. Das Gleiche gilt für einen Wechsel eines bestimmten Unterauftragnehmers, für den die oben genannte Mitteilungspflicht gilt, oder wenn später im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten Probleme mit einem bestimmten Unterauftragnehmer auftreten.

- (3) Darüber hinaus und auf begründeten Wunsch des Auftraggebers (z. B. im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder Beschwerde gemäß dem deutschen Lieferkettengesetz oder einer vergleichbaren EU- oder lokalen Vorschrift) informiert der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, jedoch in jedem Fall innerhalb von zwei Werktagen darüber, ob bestimmte Unternehmen als Unterauftragnehmer an der Erbringung der vertraglichen Lieferungen und damit verbundenen Dienstleistungen beteiligt sind, und angemessene Informationen über die Rolle des Unterauftragnehmers in der Lieferkette des Lieferanten bereitstellen. Dies ist nicht auf

Unterauftragnehmer der ersten Stufe beschränkt. Ziffer 3.2 bleibt hiervon unberührt.

- (4) Falls im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung spezifische Informationen über die Lieferkette oder die Unterauftragnehmer des Lieferanten erforderlich sind, hat der Lieferant die angeforderten Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (5) Unabhängig davon, welche Partei die vertraglichen Leistungen erbringt, ist der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber stets der verantwortliche Vertragspartner, und weder die Übermittlung von Informationen über einen Unterauftragnehmer an den Auftraggeber noch die Erteilung einer Zustimmung durch den Auftraggeber befreit den Lieferant von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller.

#### 15. Ansprüche des Auftraggebers

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Beratungsleistungen mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt auf der Grundlage des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik erbracht werden und dass sie den vertraglichen und geltenden gesetzlichen Anforderungen oder Richtlinien entsprechen.
- (2) Der Auftraggeber ist ausdrücklich berechtigt, innerhalb einer von ihm festgelegten angemessenen Nachfrist die Nacherfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten zu verlangen und die für die Erbringung dieser Beratungsleistungen zu zahlende Vergütung entsprechend zu kürzen, wenn die Nacherfüllung nach Ablauf der Nachfrist verzögert erfolgt oder fehlschlägt.

#### 16. Eigentum and Telekom-Daten, Datenzugriff und Telekom-Schutzrechte

- (1) Alle Daten und Informationen, die vom Auftraggeber an die Systeme des Lieferanten übertragen oder vom Lieferanten im Rahmen einer Datenverarbeitungsoperation generiert oder anderweitig in den Systemen des Lieferanten als Teil der Erbringung von Dienstleistungen gespeichert werden (im Folgenden „**Telekom-Daten**“), sind und bleiben jederzeit das alleinige Eigentum des Auftraggebers oder der Konzerngesellschaften und sind als vertrauliche Informationen im Sinne dieser EB zu behandeln. Der Lieferant darf die Telekom-Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen EB und den damit verbundenen Aufträgen verwenden und darf keine Eigentumsansprüche oder sonstigen Rechte an den Telekom-Daten geltend machen. Der Lieferant verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um alle Telekom-Daten sicher zu speichern und vor Verlust und unbefugter Änderung, Offenlegung oder Zugriff durch Unbefugte zu schützen.
- (2) Auf Anfrage wird der Lieferant die Telekom-Daten dem Auftraggeber jederzeit während und am Ende der Vertragslaufzeit kostenlos in einem allgemein anerkannten, maschinenlesbaren, unverschlüsselten Datenformat (z. B. XML) einschließlich der Dokumentation des Datenformats über einen sicheren Kommunikationskanal oder einen sicheren Datenträger zurückgeben. Nach der Übergabe am Ende der Vertragslaufzeit und schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber vernichtet der Lieferant alle Telekommunikationsdaten sicher und dauerhaft. Weitere Einzelheiten können die Parteien in einem Anhang oder einer Bestimmung vereinbaren.
- (3) Jegliche Urheberrechte, Designrechte und/oder sonstige Gewerbliche Schutzrechte an geistigem Eigentum in Bezug auf sämtliche Materialien, Werkzeuge, Module, Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Software und sonstige Informationen oder Daten, die die DTAG und/oder ihre Beteiligungen dem Lieferanten liefern oder anderweitig zur Verfügung stellen („**Telekom-IP**“), sind und bleiben jederzeit alleiniges Eigentum der DTAG

und/oder ihrer Beteiligungen und sind vom Lieferanten auf dessen Risiko sorgfältig zu behandeln, in gutem Zustand zu bewahren und in sicherer Verwahrung zu halten, bis sie an die DTAG und/oder ihre Beteiligungen zurückgegeben werden. Der Lieferant verpflichtet sich, Telekom-IP nur gemäß den schriftlichen Anweisungen der DTAG und/oder ihrer Beteiligungen zu nutzen und Telekom-IP ausschließlich im Einklang mit diesen Anweisungen zu verwenden oder weiterzugeben.

- (4) Jegliche Arbeitsergebnisse und abgeleiteten Werke des Lieferanten auf Grundlage von Telekom-IP sind Eigentum der DTAG und/oder ihrer Beteiligungen, und alle Rechte daran sollen der DTAG und ihren Beteiligungen zustehen, soweit nach geltendem Recht möglich. Lediglich die DTAG und/oder ihre Beteiligungen sind berechtigt, Gewerbliche Schutzrechte an diesen Arbeitsergebnissen und abgeleiteten Werken geltend zu machen und für sich schützen zu lassen oder anzumelden. Der Lieferant ist verpflichtet, die DTAG und/oder ihre Beteiligungen in diesen Verfahren zu unterstützen.
- (5) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit darüber, ob Arbeitsergebnisse und/oder abgeleitete Werke auf gewerblichen Schutzrechten der Deutschen Telekom beruhen, sind beide Parteien verpflichtet, der anderen Partei bis zur endgültigen Klärung der Streitigkeit ein uneingeschränktes Nutzungsrecht im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs einzuräumen. Wird nach Beilegung der Streitigkeit festgestellt, dass der Lieferant Eigentümer solcher Arbeitsergebnisse und/oder abgeleiteter Werke ist, ist er verpflichtet, der DTAG und/oder ihren Konzerngesellschaften ein nicht ausschließliches, zeitlich und geografisch unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen (FRAND) einzuräumen.

Ungeachtet des Vorstehenden bleiben alle dem Kunden gemäß Ziffer 12 gewährten Rechte unberührt.

## 17. Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen, die von einer der Parteien im Rahmen dieser EB, von Projektverträgen, Bestellungen, Angebotsanfragen oder anderen damit zusammenhängenden Gesprächen/Schriftstücken offengelegt werden, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher oder anderer materieller Form, mündlich oder visuell vorliegen und ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet oder bezeichnet sind oder nicht, gelten als vertraulich und urheberrechtlich geschützt (im Folgenden als „**Vertrauliche Informationen**“) angesehen, es sei denn, sie wurden zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht vertraulich gekennzeichnet oder sind aufgrund ihrer Art eindeutig nicht vertraulich, wie beispielsweise:
  - (i) Informationen, die dem Empfänger bereits vor der Übermittlung durch die offenlegende Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren;
  - (ii) Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder nach ihrer Offenlegung öffentlich bekannt wurden, ohne dass dies auf eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Empfänger oder einen Dritten zurückzuführen ist;
  - (iii) Informationen, die eine Partei in gutem Glauben von einem Dritten erhalten hat, der selbst keiner Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der offenlegenden Partei in Bezug auf die betreffenden Informationen unterliegt.
- (2) Jede Partei, die Vertrauliche Informationen erhält (nachfolgend „**Empfänger**“) ist berechtigt, die nicht vertraulichen Informationen ohne Einschränkung zu nutzen, nutzen zu lassen und an Dritte weiterzugeben, wobei die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht als Gewährung einer Lizenz oder anderer gewerblicher Schutzrechte an den Empfänger anzusehen sind. Fällt nur ein Teil der Informationen unter mindestens eine der oben genannten Ausnahmen, unterliegen die übrigen Informationen weiterhin der Geheimhaltungspflicht. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutsche Telekom Gruppe.
- (3) Wenn die Offenlegung Vertraulicher Informationen aufgrund einer Vorschrift, eines Gerichtsbeschlusses, eines Gesetzes, einer behördlichen Anordnung oder einer Anordnung einer politischen Unterabteilung mit Zuständigkeit erforderlich ist, hat die empfangende Partei (a) die offenlegende Partei, soweit dies rechtlich möglich ist, unverzüglich nach Bekanntwerden der erforderlichen Offenlegung zu benachrichtigen und (b) der offenlegenden Partei Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit einer solchen Offenlegung zu prüfen und ihr zuzustimmen oder rechtliche Schritte zu ergreifen, um die Offenlegung zu verhindern. In keinem Fall stellt jedoch die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber einer anfordernden Behörde, wie oben beschrieben, einen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß dieser Vereinbarung dar. Darüber hinaus ist die offenlegende Partei in keiner Weise für die Verwendung der Vertraulichen Informationen durch die anfordernde Behörde, wie oben beschrieben, verantwortlich.
- (4) Der Empfänger darf die Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weitergeben und muss die Vertraulichen Informationen unter Bedingungen aufbewahren, die nicht weniger streng sind als diejenigen, die für seine eigenen Vertraulichen Informationen ähnlicher Sensibilität gelten, und in jedem Fall angemessene Vorkehrungen für deren sichere Aufbewahrung treffen. Der Empfänger muss sicherstellen, dass Dritte keinen unbefugten Zugang zu diesen Informationen erhalten. Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (im Folgenden „**Verbundene Unternehmen**“ genannt) gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte, sind jedoch dennoch zur Geheimhaltung gemäß dieser Vereinbarung verpflichtet. Die Parteien sind berechtigt, die Vertraulichen Informationen an ihre Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten, Berater und mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen weiterzugeben, soweit dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist und sofern die Partei, die die Vertraulichen Informationen weitergibt, mit den vorgenannten Personen einen Vertrag abgeschlossen hat, der die gleichen Vertraulichkeitsbestimmungen wie dieser Vertrag enthält, und sofern sie dies auf Verlangen der anderen Partei entsprechend nachweist. Konzerngesellschaften gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte, sind jedoch dennoch verpflichtet, die Vertraulichkeit gemäß dieser Vereinbarung zu wahren. Die Partei, die die vertraulichen Informationen wie oben beschrieben offenlegt, haftet gegenüber der anderen Partei für jede Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen durch die oben genannten Personen, einschließlich der Konzerngesellschaften.
- (5) Veröffentlichungen des Lieferanten oder Verbundener Unternehmen des Lieferanten, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen oder damit in Zusammenhang stehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (6) Der Lieferant ist auch für die Einhaltung der vorgenannten Geheimhaltungspflichten verantwortlich, wenn er Kenntnis von Sicherheitsfehlern oder -risiken in den Geschäftsräumen der DTAG oder ihrer Konzerngesellschaften erlangt; in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die DTAG oder ihre Konzerngesellschaften unverzüglich zu informieren.
- (7) Der Empfänger garantiert, dass er alle schriftlichen oder anderweitig aufgezeichneten Vertraulichen

Informationen, die er von der anderen Partei erhalten hat, einschließlich aller Kopien, nach Beendigung der jeweiligen Vereinbarung oder auf schriftliche Aufforderung der offenlegenden Partei auch früher an diese zurückgibt, vernichtet oder löscht. Die Partei, die die Rückgabe, Vernichtung oder Löschung aller schriftlichen Informationen verlangt, erhält eine Bestätigung, dass alle diese Informationen zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht wurden. Die Parteien erkennen jedoch an, dass die vertraulichen Informationen vom Empfänger im Rahmen seiner Archivierungs- und Sicherungsverfahren kopiert werden können.

- (8) Diese Verpflichtung bleibt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrags bestehen.

#### 18. Schutz von Berufsgeheimnissen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis zu wahren, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und insbesondere personenbezogene Daten zu schützen. Für den Fall, dass der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Lieferant, mit dem Auftraggeber eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß dem aktuellen Muster des Auftraggebers abzuschließen.
- (2) Erbringt der Lieferant Leistungen für den Auftraggeber im Zusammenhang mit Berufsgeheimnisträgern, so hat der Lieferant die „Verpflichtung zum Schutz von Geheimnissen gemäß § 203 StGB“ einzuhalten (siehe unter: [www.telekom.com/de/konzern/einkauf](http://www.telekom.com/de/konzern/einkauf)).
- (3) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, alle an der Leistungserbringung beteiligten Personen entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (4) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz sowie die Nutzung des Logos des Auftraggebers bedürfen der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine erteilte Erlaubnis gilt bis zu ihrem Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er deren personenbezogene Adressdaten zum Zwecke der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen gemäß Art. 6 DSGVO erheben und verarbeiten kann. Hierbei handelt es sich voraussichtlich um Nachnamen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Land.

#### 19. Datenschutz

- (1) Jede Partei leistet der jeweils anderen Partei gegenüber Gewähr dafür, dass sie ihre Pflichten im Rahmen aller geltenden Datenschutzgesetze ordnungsgemäß einhalten wird.
- (2) Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei über etwaige zwingende Vorschriften im Rahmen der Datenschutzgesetze ihres Rechtssystems zu informieren und der anderen Partei bei Bedarf Anweisungen zu geben, wie die betreffenden Datenschutzgesetze einzuhalten sind. Der Lieferant verpflichtet sich, ergänzende Vereinbarungen mit der DTAG und/oder dem Auftraggeber abzuschließen, wenn dies zur Einhaltung der zwingenden Datenschutzgesetze erforderlich ist.
- (3) Jegliche in einer Vereinbarung festgelegte Haftungsbeschränkungen finden auf diesen Abschnitt keine Anwendung.

#### 20. Einsatzverbot

- (1) Die Aufmerksamkeit des Lieferanten wird ausdrücklich darauf gelenkt, dass es strengstens untersagt ist, dass

Beamte, die durch Vorruhestand aus der Deutsche Telekom Gruppe ausgeschieden sind, jegliche weitere Tätigkeit für die Deutsche Telekom Gruppe, sei es direkt oder indirekt, ausüben. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Mitarbeiter der Deutsche Telekom Gruppe für einen Zeitraum von 15 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen, sofern sie im Zusammenhang mit der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Darüber hinaus besteht, sofern im Einzelfall nicht von der Einkaufsabteilung des Auftraggebers im Voraus ein schriftlicher Ausschluss erteilt wurde, ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter der Deutsche Telekom Gruppe.

- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Lieferant seinerseits sicherzustellen, dass bei der Erbringung seiner Leistungen für den Auftraggeber die in Ziffer 20 (1) genannten pensionierten Beamten oder das in Nummer 20 (1) Satz 3 definierte Personal weder als Arbeitnehmer noch als Leiharbeitnehmer oder als Unterauftragnehmer oder Dienstleister oder in sonstiger Weise eingesetzt werden und dass keiner der in Ziffer 20 (1) genannten ehemaligen Mitarbeiter als Unterauftragnehmer oder Dienstleister oder als Leiharbeitnehmer, die an Einheiten der Deutsche Telekom Gruppe überlassen werden, eingesetzt wird.
- (3) Verstößt der Lieferant gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 20, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Auftraggeber behält sich zudem ausdrücklich das Recht vor, Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Verstoßes geltend zu machen.

#### 21. Kündigung / Rücktritt

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu kündigen. Der Vertrag ist insbesondere dann zu kündigen, wenn der Auftraggeber zu dem Schluss kommt, dass das Beratungsziel nicht erreicht werden kann.
- (2) Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erzielten Arbeitsergebnisse sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber mit sämtlicher Dokumentation zu übergeben.
- (3) Im Falle der Kündigung bemisst sich die Vergütung für das bis zur Kündigung erzielte Ergebnis nach dem vereinbarten Endergebnis; sie darf jedoch den Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und nutzbaren Leistungen nicht überschreiten.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere

- (i) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei gestellt wurde;
- (ii) wenn die andere Partei ihre Zahlungen dauerhaft eingestellt hat;
- (iii) wenn die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit oder den Teil ihrer Geschäftstätigkeit, der die vertraglichen Leistungen betrifft, einstellt;
- (iv) oder wenn ein Ereignis eintritt, das den vorgenannten Situationen nach den am Sitz der betroffenen Partei geltenden Gesetzen entspricht.

Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Lieferant

(und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des deutschen Mindestlohngesetzes nicht erfüllen.

## **22. Schlussbestimmungen**

- (1) Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten. Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Lieferanten an seine verbundenen Unternehmen abtreten; § 354a Handelsgesetzbuch ("HGB") findet Anwendung. Das Gleiche gilt entsprechend für jede Bestellung.
- (2) Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf seine vertraglichen Verpflichtungen oder in Bezug auf Eigentum, Daten oder Rechte, die dem Auftraggeber oder seinen verbundenen Unternehmen gehören.
- (3) Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber angegebene Empfangsort.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und der Normen, die auf andere Gesetze verweisen.
- (5) Gerichtsstand ist der Hauptgeschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, das Gericht am Hauptgeschäftssitz des Lieferanten anzurufen.
- (6) Im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Einhaltung des Vertrages für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.